



## **Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (APV) für Schiedsrichteranwärter**

### **Stand: 01. April 2024**

#### **§ 1 Einführung**

Die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß § 44 Satzung dem Arbeitskreis Schiedsrichter des HHV (AK-SR HHV). Die verbindlichen Richtlinien für die Regional- und Landesverbände zur einheitlichen Durchführung der Schiedsrichtergrundausbildung im DHB sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der APV und Grundlage für SR-Ausbildung im HHV.

Schiedsrichteranwärter im Sinne der Vorschrift sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

#### **§ 2 Träger der Ausbildung**

Der theoretische Teil der Ausbildung erfolgt bezirksübergreifend in Verantwortung des AK-SR HHV, der praktische Ausbildungsteil obliegt dem Bezirk, dem der Stammverein des SR-Anwärters angehört.

#### **§ 3 Vorbereitung der Ausbildung**

Der AK-SR HHV bietet kostenfreie Informationsveranstaltungen über Inhalte und Ablauf der SR-Ausbildung an, zu der die Vereine die Personen in nuliga anmelden.

Nach absolvierter Informationsveranstaltung müssen die Vereine die potenziellen Anwärter kostenpflichtig unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen (siehe §4) in nuliga zur Ausbildung anmelden.

Alle Ausbildungstermine werden vom Beauftragten für SR-Ausbildung (BfSRA) organisiert.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Ausbildung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß SchO erfüllt. Das Mindestalter zur Teilnahme an der Ausbildung ist grundsätzlich 14 Jahre (Stichtag: 01.10. des Jahres des Ausbildungsbeginns). Der AK-SR Bezirk kann Ausschlussgründe für die Zulassung festlegen.

Ausschlussgründe können u.a. sein:

- mehrfacher Abbruch eines Ausbildungsabschnitts;
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme;
- Streichung gemäß SchO.

Der AK-SR Bezirk sichtet die eingegangenen Meldungen der Vereine und entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang. Erfolgt im Einzelfall keine Zulassung zur Ausbildung, ist dies dem Verein unter Angabe des Grundes und der Möglichkeit zur Nachmeldung eines anderen SR-Anwärters mitzuteilen.

Die maximale Lehrgangsstärke bei den Praxismodulen sollte 35 Teilnehmer nicht überschreiten.

#### **§ 5 Umfang der Ausbildung**

##### **(1) Basisausbildung**

Die Ausbildung umfasst

- drei Phasen (Grund-, Aufbau und Fachwissen), die jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Modul bestehen. Die Theoriemodule ermöglichen den Anwärtern sich die Fertigkeiten als Schiedsrichter im Rahmen eines Selbststudiums (e-Learning) anzueignen.

Die Praxismodule knüpfen inhaltlich an die vermittelten Inhalte der Theoriemodule an und finden ausschließlich als Präsenztermine statt. Die Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an allen vorgesehenen Modulen voraus.

- einen praktischen Teil als Schiedsrichter, in dem die SR-Anwärter ihre praktische Eignung – im Regelfall als Gespann-Schiedsrichter – nachweisen. Bei diesen Spielen sind sie bis zur Abschlussprüfung durch geeignete Sportfreunde (Pate) betreuend zu begleiten. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem BfSRA davon abgewichen werden. Der praktische Ausbildungsteil setzt eine erfolgreiche bestandene theoretische Abschlussprüfung voraus und schließt mit der praktischen Abschlussprüfung durch den Bezirk ab.

## **(2) Intensivausbildung**

Im Rahmen der Intensivausbildung können Lehrgänge mit geringerem Ausbildungsumfang nach vorheriger Absprache mit dem BfSRA angeboten werden. In dieser Ausbildungsform soll den Anwärtern ermöglicht werden, alle drei Theoriemodule hintereinander zu absolvieren um anschließend in einem komprimierten Praxismodul auf die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV vorbereitet zu werden.

Zu diesen Lehrgängen können nur SR-Anwärter zugelassen werden, die mindestens 3 Jahre Handballerfahrungen im Erwachsenenbereich als lizenziertes Trainer, als Schiedsrichter oder als Spieler nachweisen. Ihre praktische Eignung weisen diese SR-Anwärter in mindestens zwei Spielen über die volle Spielzeit nach. Bei diesen Spielen sind sie durch vom AK-SR Bezirk zu bestimmenden Coaches zu begleiten.

## **(3) Für beide Ausbildungsformen gilt:**

- Eine Verlängerung der SR-Lizenz ist nur dann möglich, wenn bis zur anstehenden Lizenzverlängerung mindestens sechs Spiele über die volle Spielzeit oder eine entsprechende Anzahl an Turnierspielen geleitet wurden.
- Der Pate bzw. der Coach der Schiedsrichteranwärter meldet sich vor Spielbeginn bei Sekretär und Zeitnehmer an. Seine Anwesenheit wird danach im Schiedsrichterbericht vermerkt.
- Sowohl die theoretische als auch die praktische Abschlussprüfung dürfen einmal wiederholt werden.
- Die Ansetzung der SR-Anwärter in der Sonderspielform 2 x 3 gegen 3 ist nicht zulässig.

## **(4) Ausbildung für bestimmte Spielklassen**

An der Spielleitung interessierte Sportfreunde können unabhängig ihres Alters durch eine spezielle Ausbildung (bekannt u.a. als EDi oder SR-light), die zur Leitung von Spielen in bestimmten Spielklassen befähigt, an das SR-Wesen herangeführt werden. Die Ausbildung, deren Inhalte mit dem BfSRA abzustimmen sind, wird von den Bezirken organisiert und durchgeführt. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, da die Teilnehmer durch die Ausbildung nicht zum Schiedsrichter werden.

## **§ 6 Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben des DHB und erfolgt anhand

- des IHF-Regelheftes (jeweils neueste Ausgabe)
- der DHB-Richtlinien und dem DHB SR-Portal
- von Arbeitsmaterialien (inkl. Fragenkatalog für Schiedsrichteranwärter) des DHB
- der Satzung und der Ordnungen des HHV
- der Richtlinien des AK-Methodik (z.B. Besondere Spielformen bei der Jugend).

## **§ 7 Prüfungstermin**

Termine für die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV werden vom BfSRA festgelegt. Die Termine sind so zu wählen, dass die vollständige Ausbildung bis zum 31.05. des Folgejahres abgeschlossen werden kann.

VSRW und VSRLW nehmen die Termine im Rahmen der Jahresplanung zur Kenntnis. Der BfSRA bestimmt den Vertreter des HHV für den Prüfungsausschuss der theoretischen Abschlussprüfung.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss für die theoretische Abschlussprüfung besteht aus:

- dem benannten Vertreter des HHV als Vorsitzenden und
- einem Beauftragten des AK-SR eines Bezirkes

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen.

Die praktische Abschlussprüfung erfolgt durch einen Beauftragten des AK-SR des zuständigen Bezirkes.

## **§ 9 Informationspflichten**

Nach der theoretischen Abschlussprüfung übersendet der Vertreter des HHV das Prüfungsergebnis über nuliga an den VSRW und den BfSRA.

Nach der letzten Prüfung einer Ausbildungsserie (Sommer/Winter) erstellt der BfSRA eine Übersicht der erfolgreichen Anwärter und sendet diese an den VSRW, die Bezirksvorsitzenden und die BSRW.

Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung übermittelt der zuständige BSRW das Prüfungsergebnis über nuliga an den VSRW und den BfSRA;

## **§ 10 Zulassung als Schiedsrichter**

Nach erfolgreich bestandener theoretischer Abschlussprüfung erhält der SR-Anwärter eine Lizenz, deren Gültigkeit bis zum 31.05. des Folgejahres begrenzt ist.

Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung wird diese Lizenz unter Berücksichtigung von §5 (3) bis zum 31.10. desselben Jahres verlängert.

Sollte ein SR-Anwärter nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise zur anstehenden Lizenzverlängerung erbracht haben, kann der SR-Anwärter frühestens ab 02.06. des Folgejahres die SR-Ausbildung fortsetzen. Die Lizenz wird dann bis zum 31.05. des darauffolgenden Jahres verlängert.

Wird während der Ausbildung festgestellt, dass der SR-Anwärter ungeeignet ist, wird dies seinem Verein durch den zuständigen AK-SR per Bescheid der Sportinstanz mitgeteilt. Die Lizenz als Schiedsrichter wird dann entzogen.

## **§ 11 Allgemeine Hinweise, Rechte der Ausbilder**

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung benutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Ausbildern steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang massiv stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Dies ist dem Verein des Anwärters mitzuteilen.

Der AK-SR Bezirk hat das Recht, neutrale Beobachtungen der Anwärter im Rahmen der Ausbildung anzusetzen. Die Kostenregelung ist durch den jeweiligen Bezirksspielausschuss festzulegen.

## **§ 12 Pflichten der Schiedsrichteranwärter**

Die SR-Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen ihres Bezirkes teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass das Erreichen des Lehrgangsziels nicht erschwert wird.

Frankfurt/M. 01.04.2024

Für den Arbeitskreis-Schiedsrichter HHV

gez. Thomas Mair  
Vizepräsident  
Spieltechnik

gez. Matthias Eichner  
Verbandsschiedsrichterwart

gez. Uwe Rinschen  
Beauftr. f. SR-Ausbildung